

BERUFSFÖRDERUNGSDIENST

Neues Recht

für SaZ und BO 41, deren Dienstverhältnis nach dem 25.07.2012 begründet wurde



BUNDESWEHR

i WEITERE BROSCHÜREN IM ÜBERBLICK



BF 01 – „Altes Recht“

Berufsförderung für SaZ und BO 41 mit Dienstantritt vor dem 26.07.2012

BF 03 – „SaZ < 4 und FWDL“

Berufsförderung für SaZ mit einer Verpflichtungszeit von weniger als 4 Jahren und Freiwilligen Wehrdienst Leistende

BF 04 – „Eingliederungs- und Zulassungsschein“

Eingliederung in den öffentlichen Dienst mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein

BF 05 – Informationen für Arbeitgeber

Informationen zu Netzwerkarbeit und Kooperationen

Längerdienende

BFD-Leistungen für Langdienende SaZ 20 (+)

Bundeswehrfachschulen – Wege zum Erfolg

Flyer Binnenarbeitsmarkt Bundeswehr (BiAMBw)

Diese Informationsbroschüre soll das Beratungsgespräch mit dem Berufsförderungsdienst ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

WEITERE INFORMATIONSBROSCHÜREN DES BFD:
www.bfd.bundeswehr.de



INHALTSVERZEICHNIS

DER BERUFSFÖRDERUNGSDIENST (BFD) DER BUNDESWEHR	4
INFORMATIONSVORLESUNGEN UND PERSÖNLICHE BERATUNG	7
FÖRDERUNG WÄHREND DER WEHRDIENSTZEIT	10
FÖRDERUNG NACH DER WEHRDIENSTZEIT	13
BUNDESWEHRFACHSCHULEN	15
EINGLIEDERUNGSHILFEN IM ÜBERBLICK	17
JOB-SERVICE	19
BERUFLICHE REHABILITATION NACH § 10 SVG	19
BERUFLICHE REHABILITATION NACH EINSATZWVG	20
SOZIALVERSICHERUNGS- UND VERSORGUNGSRECHTLICHE FRAGEN	20
BINNENARBEITSMARKT BUNDESWEHR	21
ANSCHRIFTEN DER BFD	23

DER BERUFSFÖRDERUNGSDIENST (BFD) DER BUNDESWEHR

Mit Erfolg in den Zivilberuf

Sie haben sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit (SaZ) bei der Bundeswehr verpflichtet. Natürlich werden Sie sich zunächst voll und ganz auf Ihre interessanten militärischen Aufgaben konzentrieren. Gleichwohl werden Sie sich aber hin und wieder fragen, wie es in Ihrem Berufsleben nach der Dienstzeit als SaZ weitergeht und wer Sie bei der Vorbereitung auf dem Weg in den Zivilberuf kompetent und vertrauensvoll unterstützen kann.

Die Antwort ist einfach:

Wir – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFD – bieten Ihnen den umfassenden Service, der Ihnen den Schritt in eine zivilberufliche Karriere maßgeblich erleichtern kann. Mit unseren 16 regionalen Teams sind wir bundesweit vertreten. Unseren Service bieten wir Ihnen auch in der Nähe Ihres Standortes; im In- wie im Ausland.

Die Kontaktdaten aller BFD-Teams finden Sie unter www.bfd.bundeswehr.de.

Auf der Grundlage des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) beraten wir Sie kompetent und individuell, fördern schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen und halten zusätzlich ein breites Angebot an Aus- und Weiterbildungen für Sie bereit.

In Zusammenarbeit mit Trägern der beruflichen Rehabilitation beraten wir Soldatinnen und Soldaten mit Behinderungen sowie einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten und bereiten sie mit geeigneten Maßnahmen auf die berufliche Eingliederung vor.

Außerdem organisieren wir Job- und Bildungsmessen und andere Veranstaltungsformate, um unser umfangreiches Netzwerk weiter auszubauen und Ihnen dadurch den Weg in das Berufsleben nach der Wehrdienstzeit zu erleichtern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Job-Services helfen bei der Vermittlung von Arbeits-, Umschulungs-, Ausbildungs- und Praktikumsplätzen und halten einen engen Kontakt zu Arbeitgebern aus Ihrer Region.

DEUTSCHLAND
16 STANDORTE



i BERUFSFÖRDERUNGSDIENST – AUCH AN IHREM STANDORT

BFD-TEAMS IM INTERNET:
www.bfd.bundeswehr.de



BFD BERUFS
FÖRDERUNGS
DIENST



INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN UND PERSÖNLICHE BERATUNG

Bereits zu Beginn Ihrer militärischen Dienstzeit können Sie einen Einblick in das vielfältige Angebot des BFD gewinnen. Wir führen zahlreiche Informationsveranstaltungen an Ihrem Standort oder standortnah durch und laden Sie frühzeitig zu einem individuellen Gespräch ein. Hier besprechen wir Ihre beruflichen Vorstellungen und Ziele. Natürlich können Sie sich auch jederzeit selbst mit Fragen und Wünschen an uns wenden.

Die professionelle und umfassende Beratung ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur erfolgreichen Eingliederung. Das Beratungsangebot des BFD ist vielfältig und orientiert sich stets am aktuellen Stand schulischer und beruflicher Qualifizierung der bzw. des zu betreuenden SaZ.

Die Beratung ist grundsätzlich eine verbindliche Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Berufsförderung.

In einer ersten Beratung erörtern wir Ihre beruflichen Zielvorstellungen, erarbeiten gemeinsam die Realisierungsmöglichkeiten und bewerten auch Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

In weiteren Beratungen konkretisieren und aktualisieren wir Ihre beruflichen Überlegungen und Aussichten, ermitteln den Bildungsbedarf und stimmen die geeigneten Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen ab.



Darüber hinaus sollen Nutzung und Umfang der sachlichen und finanziellen Leistungen der Berufsförderung entsprechend den Erfordernissen bestimmt werden, um schließlich die Leistungen festlegen und koordinieren zu können, die Ihre erfolgreiche Eingliederung in den zivilen Arbeitsmarkt unterstützen.

Der kontinuierliche Austausch über die Entwicklung Ihres Berufsziels, die langjährige Begleitung und die flexible Anpassung an persönliche oder berufliche Rahmenbedingungen ist die Basis für Ihre erfolgreiche Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt.

BFD

**GEMEINSAM
RICHTUNG
ZUKUNFT**



Der BFD ist darüber hinaus für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung (ZAW) zuständig.

NEUGIERIG GEWORDEN?

Melden Sie sich bei uns und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Unser Angebot ist stets am Puls der Zeit ausgerichtet und ermöglicht so eine gezielte Unterstützung auf dem gemeinsamen Weg in Ihre berufliche Zukunft!

Wir unterstützen Sie auch gerne auf dem Weg einer Beschäftigungsaufnahme im öffentlichen Dienst, besonders auch beim Arbeitgeber Bundeswehr im Rahmen des Binnenarbeitsmarktes Bundeswehr (BiAMBw).

BERATUNG



**VEREINBAREN SIE EINEN
BERATUNGSTERMIN**

VOR ORT

16

REGIONALTEAMS

86

STANDORTTEAMS

	ERMESSENSFÖRDERUNG während der Wehrdienstzeit	ANSPRUCH auf Förderung schulischer und beruflicher Bildung nach der Wehrdienstzeit (§ 7 SVG)	KOSTENHÖCHST- BETRAG (§ 8 SVG i. V. m. § 19 BFöV)	LEISTUNGEN für die schulische und berufliche Qualifizierung und zur beruflichen Eingliederung	Dauer der Zahlung der ÜBERGANGS- GEBÜHRNISSE	ÜBERGANGSBEIHILFE (x-fache der Dienstbezüge des letzten Monats)
SaZ 4 < 5	Vorrangig durch interne Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 6, 9 SVG.	12 Monate	5.000 €	<ul style="list-style-type: none"> » Stellenportal » Einarbeitungszuschuss » Erstattung von Kosten für Vorstellungsreisen und Eignungsfeststellungsreisen » Orientierungspraktikum BiAMBw » Berufsorientierungspraktikum (BOP) » Eingliederung in den öffentlichen Dienst mittels E- / Z- Schein (nur für SaZ 12(+)) » Erstattung von Kosten für fachberufliche Prüfungen und Umschreibungen militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen » Ausstellung von Bescheinigungen und Nachweisen zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung » Berufsorientierungsmaßnahmen » Berufsvorbereitungsmaßnahmen » Bewerbungstraining 	12 Monate	4-fache
SaZ 5 < 6		18 Monate	7.000 €		18 Monate	4,5-fache
SaZ 6 < 7		24 Monate	9.000 €		24 Monate	5-fache
SaZ 7 < 8		30 Monate	11.000 €		30 Monate	5,5-fache
SaZ 8 < 9		36 Monate	13.000 €		36 Monate	6-fache
SaZ 9 < 10		42 Monate	15.000 €		42 Monate	6,5-fache
SaZ 10 < 11		48 Monate	17.000 €		48 Monate	7-fache
SaZ 11 < 12		54 Monate	19.000 €		54 Monate	7,5-fache
SaZ 12 (+)		60 Monate	21.000 €		60 Monate	je nach Dienstzeit ¹
SaZ < 12 ² mit Studium		12 Monate	5.000 €		12 Monate	je nach Dienstzeit ¹
SaZ 12 (+) ² mit Studium	24 Monate	9.000 €	24 Monate	je nach Dienstzeit ¹		
SaZ 4 (+) ³ mit Studium	7 bis 36 Monate (je nach Dienstzeit)	siehe § 19 Abs. 2 BFöV	7 bis 36 Monate (je nach Dienstzeit)	je nach Dienstzeit ¹		
BO 41 ⁴ ohne Studium	36 Monate	13.000 €	Ruhegehalt	Ruhegehalt		
BO 41 ⁴ mit Studium	24 Monate	9.000 €	Ruhegehalt	Ruhegehalt		

Förderungszeiten und -beträge sowie der Bezugszeitraum der Übergangsgebührennisse können sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verringern beziehungsweise entfallen.

¹ siehe dazu § 19 Abs. 2 SVG

² SaZ, die einen Hochschulabschluss auf Kosten des Bundes erworben haben (gem. § 7 Abs. 10 S. 1 SVG)

³ SaZ, die mit einem geforderten Hochschulabschluss eingestellt worden sind und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes (gem. § 7 Abs. 10 S. 2 SVG)

⁴ siehe dazu § 54 SVG i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 SG

FÖRDERUNG WÄHREND DER WEHRDIENSTZEIT

Bereits während der Wehrdienstzeit können Sie Ihre zivile Karriere vorbereiten, indem Sie vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten auffrischen, erweitern oder neue Qualifikationen erwerben. Spezielle Eingliederungsmaßnahmen, Berufsorientierungspraktika sowie Bildungsmaßnahmen erleichtern eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das militärische Dienstverhältnis.

Einzelheiten zu den jeweiligen Möglichkeiten erfahren Sie bei Ihrem BFD.

Interne Bildungsmaßnahmen

Im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung (gemäß § 6 SVG) bietet der BFD sogenannte interne Bildungsmaßnahmen an, die für Sie gebührenfrei sind.

In Zusammenarbeit mit namhaften Anbietern aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung richtet der BFD eine Vielzahl von Maßnahmen ein. Diese sind an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes und dem unterschiedlichen Bildungsbedarf der Soldatinnen und Soldaten ausgerichtet und berücksichtigen auch die Besonderheiten des militärischen Dienstes und des Standortes. Das Lehrgangsangebot ist somit nicht überall gleich, sondern unterscheidet sich von Ort zu Ort.

Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen

Der Förderungsplan wird entsprechend den jeweils persönlichen beruflichen Zielen gemeinsam mit der Beraterin oder dem Berater erarbeitet.

Es ist grundsätzlich möglich, einen schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss bereits während der Dienstzeit zu erwerben. Kann dies nicht durch die Teilnahme an internen Maßnahmen gewährleistet werden, besteht die Möglichkeit der Förderung von Bildungsmaßnahmen anderer Anbieter nach § 7 Abs. 2 SVG sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

INFORMATIONEN EINZELNE BILDUNGSANGEBOTE ERHALTEN SIE BEIM BFD ODER:

ALS DOWNLOADFÄHIGE DATEI
www.bfd.bundeswehr.de



STARK GEFÖRDERT

So erhalten Sie Ihre Förderung

Die Teilnahme setzt grundsätzlich eine Beratung durch den BFD voraus. Anschließend stellen Sie einen Antrag auf Förderung einer Bildungsmaßnahme. Dieser Antrag muss vor Beginn der Maßnahme dem BFD vorliegen. Die entsprechenden Vordrucke hierfür erhalten Sie von Ihrem zuständigen BFD oder unter www.bfd.bundeswehr.de in der Rubrik „Formulare“. Füllen Sie das Formular aus und lassen Sie von Ihrer Einheitsführung bestätigen, dass Ihrer Teilnahme keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Anschließend reichen Sie den Antrag so frühzeitig bei Ihrem BFD ein, dass

dieser noch vor Beginn der Maßnahme über die Förderungsfähigkeit entscheiden kann. So haben Sie rechtzeitig Gewissheit, dass Ihre Maßnahme auch finanziell unterstützt wird. Mit Ihrem Antrag melden Sie sich verbindlich zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme an. Wird Ihrem Antrag entsprochen, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, dem Sie die Details der Förderung entnehmen können.

Ein Anspruch auf Förderung von bestimmten Bildungsmaßnahmen besteht nicht. Maßnahmen, die dem Freizeitbereich oder der Persönlichkeitsbildung zuzuordnen sind, können nicht gefördert werden.



WIR UNTERSTÜTZEN SIE

So werden Sie finanziell unterstützt

Die Teilnahme an internen Maßnahmen ist für Sie kostenfrei, da der BFD Vertragspartner der Bildungseinrichtung ist. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Reisekosten und Trennungsgeld gewährt.

Für die Teilnahme an schulischen und/oder beruflichen Bildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 SVG werden die notwendigen Kosten im Rahmen Ihres Kostenhöchstbetrages erstattet. Auch für diese Maßnahmen werden unter bestimmten Voraussetzungen Reisekosten und Trennungsgeld gewährt.

Der Kostenhöchstbetrag bemisst sich nach der Dauer Ihrer Verpflichtungszeit. Ein Anspruch auf dessen Ausschöpfen besteht nicht. Eine zeitliche Anrechnung auf Ihren Förderungsanspruch nach der Wehrdienstzeit findet in dem Fall nicht statt.

Bitte beachten Sie: Bei Abbruch einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung sind grundsätzlich nur die Kosten erstattungsfähig, die bis zum Tag der letzten nachgewiesenen Teilnahme anteilig im Verhältnis der Teilnahmedauer zur Gesamtausbildungsdauer angefallen sind.

FÖRDERUNG NACH DER WEHRDIENSTZEIT

SaZ, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheines (siehe Seite 18) sind, haben gemäß § 7 SVG Anspruch auf Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung nach der Wehrdienstzeit, wenn sie in das Dienstverhältnis einer bzw. eines SaZ berufen worden sind. Der zeitliche und finanzielle Förderungsumfang ist grundsätzlich von der Verpflichtungsdauer abhängig (siehe Seite 8-9 bzw. BF 03 „SaZ mit einer Verpflichtungsdauer von weniger als vier Jahren“).

Wir erstatten Ihnen die notwendigen Kosten für Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, zum Beispiel Lehrgangs- und Studiengebühren, Aufwendungen für Ausbildungsmittel (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) sowie Reise- und Trennungsauslagen.

Die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsformulare erhalten Sie bei uns oder unter www.bfd.bundeswehr.de in der Rubrik „Formulare“.

Den Antrag auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung reichen Sie vor Beginn der Maßnahme bei Ihrem BFD ein. Auch hier gilt: Stellen Sie den Antrag frühzeitig, damit der BFD noch vor Maßnahmebeginn über den Antrag entscheiden kann und Sie rechtzeitig Gewissheit über die Förderung erhalten.

Nach dem Ende der Wehrdienstzeit erhalten Sie Übergangsgebühnisse (siehe Seite 8-9). Diese dienen dazu, Ihren Lebensunterhalt während der Übergangsphase in das zivile Erwerbsleben zu sichern. Die Übergangsgebühnisse sind steuerpflichtig.

Die Übergangsgebühnisse betragen grundsätzlich 75 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats. Sie erhöhen sich um einen Bildungszuschuss (25 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats), wenn und so lange während des Bezugszeitraums an einer nach § 7 SVG geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform teilgenommen wird. Einkünfte auf Grund einer geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung werden auf den Bildungszuschuss bis zu dessen Höhe angerechnet.

BFD

SCHULISCH UND
BERUFLICH



WEITERBILDEN !

SERVICE

FRAGEN SIE
DIREKT



BEI IHREM STANDORTTEAM
NACH DEN UNTERLAGEN

Zur Dienstzeitversorgung gehört auch die steuerpflichtige Übergangsbilhilfe. Sie dient unter anderem dazu, alle Kosten abzudecken, die im Rahmen Ihres Anspruchs auf Berufsbildung nach der Wehrdienstzeit nicht erstattet werden können. Der Umfang der Übergangsbilhilfe beträgt – je nach Dauer der Verpflichtungszeit – ein Mehrfaches Ihrer letzten Dienstbezüge (siehe Seite 8-9). Bei Inanspruchnahme eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines wird die Übergangsbilhilfe gemindert.

Schulische Bildung

Wollen Sie Ihre schulischen Kenntnisse auffrischen oder benötigen Sie einen höherwertigen Schulabschluss, um ihr Berufsziel zu erreichen, ist der Besuch einer Bundeswehrfachschule (BwFachS) ein weiterer wichtiger Baustein für Ihre zivilberufliche Karriere.

Die zehn bundesweit vertretenen BwFachS sind Einrichtungen des zweiten Bildungsweges. Dort unterrichten Lehrkräfte, die Ihre Qualifikation im Landesschuldienst erworben haben. Das Angebot der BwFachS umfasst Lehrgänge zum Auffrischen der Hauptschulkenntnisse bis zum Erwerb der Fachhochschulreife. Die Maßnahmen der schulischen Bildung an BwFachS sind kostenfrei.

Zusätzlich bieten einige BwFachS auch Kurse zur Studien- und Berufsvorbereitung sowie berufsbildende Lehrgänge an.

Mehr über die Ausbildungsinhalte erfahren Sie in der Informationsbroschüre „Bundeswehrfachschulen – Wege zum Erfolg“, die Sie unter www.bfd.bundeswehr.de finden oder bei jeder BwFachS und jedem BFD erhalten können.

Für die Förderung teilen Sie uns bitte spätestens sieben Monate vor Beginn schriftlich mit, welchen Lehrgang Sie besuchen möchten.

Berufliche Bildung

Berufliche Bildung umfasst Direkt- und Fernunterricht und beinhaltet die berufliche Ausbildung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung. Sie baut idealerweise auf den Bildungsmaßnahmen auf, die Sie bereits während Ihrer Wehrdienstzeit absolviert haben. Nicht zur beruflichen Bildung zählen der Erwerb beruflicher Praxis, die Einarbeitung am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen, die ausschließlich der Persönlichkeitsbildung dienen oder dem Freizeitbereich zuzuordnen sind.

Die Ausbildung findet in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen und Unternehmen statt. Die Ausbildungsstätte wählen Sie selbst. Sie muss für die ordnungsgemäße und erwachsenengerechte Durchführung der Berufsbildungsmaßnahme geeignet sein.

Grundsätzlich fördern wir Bildungsmaßnahmen im Inland und in der Europäischen Union. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine berufliche Bildung in Ländern außerhalb der Europäischen Union gefördert werden. Falls Sie eine solche Maßnahme planen, sollten Sie die Förderungsmöglichkeiten frühzeitig mit dem BFD besprechen.



BUNDESWEHRFACHSCHULEN

BwFachS Berlin

Kladower Damm 182
14089 Berlin
Tel.: 030-3687-2505

BwFachS Kassel

Elisabeth-Consbruch-Str. 2
34131 Kassel
Tel.: 0561-76682-3001

BwFachS München

Neuherbergstr. 11
80937 München
Tel.: 089-992692-3481

BwFachS Koblenz

Kurfürstenstr. 63
56068 Koblenz
Tel.: 0261-914372-22

BwFachS Karlsruhe

Rintheimer Querallee 4
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721-692-43603

BwFachS Naumburg

Kösener Str. 50
06618 Naumburg (Saale)
Tel.: 03445-2303-1905

BwFachS Hamburg

Osdorfer Landstr. 365
22589 Hamburg
Tel.: 040-86648-4208

BwFachS Köln

Kardorfer Str. 1
50968 Köln
Tel.: 0221-937774-35

BwFachS Würzburg

Oberdürrbacher Str. 1
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931-9707-2382

BwFachS Hannover

Langenforther Str. 1
30657 Hannover
Tel.: 0511-903-4637



Mit Fragen zum Lehrgangsangebot der BwFachS wenden Sie sich bitte an uns. Im Ausnahmefall können schulische Abschlüsse auch an anderen Schulen erworben werden.

EINGLIEDERUNGSHILFEN IM ÜBERBLICK

Einarbeitungszuschuss

Der Einarbeitungszuschuss kann nach Dienstzeitende unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Ihres Arbeitgebers gewährt werden, wenn Ihr Leistungsvermögen zunächst an die Anforderungen des Arbeitsplatzes und des Betriebes herangeführt werden muss. Zweck des Einarbeitungszuschusses ist es, Ihrem Arbeitgeber in der Einarbeitungsphase eine Lohn-/Leistungsdifferenz auszugleichen.

Fachberufliche Prüfungen und Umschreibung militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen

Auf Antrag erstatten wir Ihnen entstandene Kosten für die Umschreibung der im militärischen Bereich erworbenen und im zivilen Bereich gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen sowie für fachberufliche Prüfungen, um Ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt bestmöglich zu optimieren.

Bescheinigungen und Nachweise zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung

Auf Antrag bescheinigen wir Ihnen Art und Umfang der zivilberuflich verwertbaren Anteile Ihrer militärischen Ausbildung und Verwendung. Diese Bescheinigung können Sie zum Beispiel bei Industrie- und Handelskammern als Nachweis von fachpraktischen Tätigkeiten vorlegen.

Vorstellungsreisen

Wir erstatten Ihnen die zur Erlangung eines Arbeitsplatzes notwendigen Kosten für Vorstellungsreisen.

Beachten Sie bitte, dass frühzeitig vor Fahrtantritt ein Antrag auf Bewilligung zu stellen ist. Zur Abrechnung der Kosten müssen Sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen, wann Sie sich vorgestellt haben und dass vom Arbeitgeber hierfür keine Kosten übernommen werden.

Betriebspraktikum

Nach Abschluss Ihrer schulischen und/oder beruflichen Bildung haben Sie nach dem Dienstzeitende die Möglichkeit, bis zu drei Betriebspraktika durchzuführen (SaZ 20 (+) bis zu vier). Diese sollen dazu dienen, einen Arbeitgeber kennenzulernen und zu überprüfen, ob Ihre erworbenen Qualifikationen für diesen Arbeitsplatz ausreichend sind. Die Durchführung eines Betriebspraktikums kann erst nach einem gesonderten Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen BFD erfolgen.

Arbeitsvermittler

Wenn SaZ mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 20 Jahren trotz eigener Bemühungen und zielgerichteter Unterstützungen seitens des BFD auch zwei Jahre nach ihrem Dienstzeitende noch nicht erfolgreich in das zivile Erwerbsleben vermittelt sind, kann durch den BFD ein Arbeitsvermittler eingeschaltet werden. Die Kosten werden durch den BFD übernommen und gehen nicht zu Lasten des individuellen Kostenhöchstbetrages der Betroffenen.

Diese Regelung gilt auch für SaZ mit einer Mindestverpflichtungszeit von vier Jahren, wenn sie zum Dienstzeitende das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.



EINGLIEDERUNG

Lohnkostenzuschuss

Im Falle eines auf Antrag der Soldatin bzw. des Soldaten (SaZ 20 (+)) festgestellten besonderen Unterstützungsbedürfnisses bei der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben kann in der Folge zur Erlangung eines angemessenen Arbeitsplatzes dem künftigen Arbeitgeber bis zu 24 Monate lang ein pauschalierter Lohnkostenzuschuss gezahlt werden. Dieser berechnet sich nach dem tatsächlich gezahlten Bruttoarbeitsentgelt.

Umzugskosten

Wenn Sie einen Anspruch auf Förderung schulischer und beruflicher Bildung haben und Sie vor beziehungsweise innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung Ihrer Wehrdienstzeit oder Ihrer schulischen oder beruflichen Bildung einen Umzug mit Ortswechsel durchführen, können Ihnen Umzugskosten erstattet werden.

Daneben kann Ihnen ein einmaliger Zuschuss zu den Umzugsauslagen für den Umzug an den Ort der Aus-

bildung gewährt werden, wenn die bisherige Wohnung nicht im Einzugsgebiet der Ausbildungsstätte liegt und ein Anspruch auf Erstattung von Trennungsauslagen bestehen würde. Der Zuschuss wird bis zur Höhe des Betrages gewährt, der durch den Umzug voraussichtlich an Trennungsauslagen eingespart wird.

Eingliederung in den öffentlichen Dienst

Falls Sie eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst anstreben, können Sie bei einer Verpflichtungszeit von mindestens zwölf Jahren entweder den Eingliederungs- oder den Zulassungsschein in Anspruch nehmen. Damit können Sie sich auf Stellen im öffentlichen Dienst bewerben, die SaZ vorbehalten sind.

Näheres entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre BF 04 „Eingliederungs- und Zulassungsschein - Eingliederung in den öffentlichen Dienst“.

JOB-SERVICE

Der Job-Service ist die Schnittstelle zwischen den Soldatinnen und Soldaten, ausgewählten Unternehmen und Einrichtungen der freien Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes.

In unserem kostenfreien Stellenportal führen wir ein branchenübergreifendes Firmennetzwerk mit vielen Stellenangeboten und helfen Ihnen bei der Suche nach einem Arbeits-, Ausbildungs-, Umschulungs- oder Praktikumsplatz.

Ihre Anmeldung im Stellenportal ist der erste Schritt in die vermittlerische Betreuung durch den Job-Service. In einem individuellen Beratungsgespräch erarbeiten wir gemeinsam mit Ihnen ein aussagekräftiges Bewerberprofil und vermitteln Ihnen geeignete Stellenangebote aus unseren Unternehmensnetzwerken.

Bundesweit verfügen wir über Kooperationsvereinbarungen unter anderem mit der Deutschen Bahn AG, der

DHL Group, der Bundesagentur für Arbeit (BA), Rewe Group, BWI GmbH, WISAG AG und Netzwerken mit vielen anderen überregionalen sowie regionalen Arbeitgebern. Die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft erleichtert einerseits den Übergang in eine zivile Erwerbstätigkeit, andererseits wird sichergestellt, dass das Qualifizierungsangebot eng an den Anforderungen des zivilen Arbeitsmarktes ausgerichtet wird. So erhalten die Unternehmen nach der Wehrdienstzeit gut ausgebildete Fachkräfte. Die Zusammenarbeit mit den Kooperations- und Netzwerkpartnern ist sehr erfolgreich und entwickelt sich stetig weiter.

Gerne informieren wir Sie über unsere weiteren Serviceleistungen. Wenden Sie sich hierfür an Ihre Beraterin oder Ihren Berater im Standortteam.

BERUFLICHE REHABILITATION

nach § 10 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Besondere Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFD erhalten Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund der Art und Schwere einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung voraussichtlich nicht vollumfänglich am Erwerbsleben nach Dienstzeitende teilhaben können. In Ausgestaltung des Fürsorgegrundsatzes leitet der BFD auf der Grundlage des § 10 SVG die zur beruflichen Rehabilitation erforderlichen Maßnahmen ein. Andere Ansprüche nach dem SVG bleiben von der Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation unberührt.

BERUFLICHE REHABILITATION nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG)

Grundlage für die berufliche Rehabilitation einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten ist das EinsatzWVG. Es eröffnet den einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten einen gesetzlichen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen zur beruflichen Qualifizierung, soweit kein gleichartiger Anspruch nach anderen Vorschriften besteht.

SOZIALVERSICHERUNGS- UND VERSORGUNGSRECHTLICHE FRAGEN des Sozialversicherungsrechts

Insbesondere zu Themen

- » der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung,
- » des Beihilferechts sowie
- » der Dienstzeitversorgung

gibt Ihnen der Sozialdienst der Bundeswehr fachkundig Rat und Auskunft. Vor allem zur Sicherstellung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sollten Sie sich rechtzeitig vor Beendigung der Wehrdienstzeit mit dem Sozialdienst Ihres Bundeswehrdienstleistungszentrums in Verbindung setzen.

Das Beratungsangebot des Sozialdienstes gilt bei vermuteten und/oder nachgewiesenen Wehrdienstbeschädigungen auch für die Zeit nach dem Wehrdienst.

Informationen über die Dienstleistungen des Sozialdienstes finden Sie unter www.sozialdienst.bundeswehr.de im Internet.



BROSCHÜREN 

DOWNLOAD UNTER
www.sozialdienst.bundeswehr.de



BINNENARBEITSMARKT BUNDESWEHR (BIAMBW)

Die Idee, die hinter dem Begriff BiAMBw steckt, ist ganz einfach: Sie sind am Ende Ihrer militärischen Dienstzeit und bringen die Kenntnisse und Erfahrungen mit, die die Bundeswehr sucht. So werden aus Soldatinnen und Soldaten zivile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamte bei dem Arbeitgeber Bundeswehr.

Entsprechend Ihrer persönlichen Qualifikationen stehen Ihnen als SaZ viele Wege offen: Sie können sich zum Beispiel für eine Direkteinstellung ohne Laufbahnaus-

bildung bewerben. Oder Sie entscheiden sich für eine Laufbahnausbildung bzw. duale Berufsausbildung. In allen Fällen ist ein erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren unabdingbar.

Ein Orientierungspraktikum BiAMBw während Ihrer Dienstzeit bietet Ihnen die Möglichkeit, Einblicke zu erhalten und Erfahrungen in einem potenziellen künftigen zivilen Arbeitsumfeld mit seinen vielfältigen Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten zu sammeln.

NUTZEN SIE UNSERE INFORMATIONSKANÄLE



**INFORMATIONSPORTAL
PERSONALBINDUNG**
im Extranet der Bundeswehr

Stichwort:
Binnenarbeitsmarkt



**INDIVIDUELLE
BERATUNG**

Ansprechstelle Personalbindung/
Binnenarbeitsmarkt Bundeswehr

BiAMBw@bundeswehr.org



**INFORMATIONEN,
STELLENANGEBOTE**
bei Ihrem BFD oder

www.bundeswehrkarriere.de

BERUFSFÖRDERUNGSDIENST



Karrierecenter der Bundeswehr Berlin
- Berufsförderungsdienst Potsdam -
Behlertstraße 4
14467 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 2978-223
FspNBw: 90 8572-233

Karrierecenter der Bundeswehr Dresden
- Berufsförderungsdienst -
August-Bebel-Straße 19
01219 Dresden
Tel.: +49 (0)351 4654-4117
FspNBw: 90 8911-4117

Karrierecenter der Bundeswehr Düsseldorf
- Berufsförderungsdienst NRW Köln -
Brühler Straße 309
50968 Köln
Tel.: +49 (0)221 934503-4321
FspNBw: 90 3813-4321

Karrierecenter der Bundeswehr Düsseldorf
- Berufsförderungsdienst NRW Münster -
Niederdingstraße 24
48155 Münster
Tel.: +49 (0)251 60948-304
FspNBw: 90 3324-304

Karrierecenter der Bundeswehr Erfurt
- Berufsförderungsdienst -
Zeppelinstraße 18
99096 Erfurt
Tel.: +49 (0)361 342-85810
FspNBw: 90 8700-85810

Karrierecenter der Bundeswehr Hannover
- Berufsförderungsdienst -
Ada-Lessing-Straße 119
30657 Hannover
Tel.: +49 (0)511 6798 -447
FspNBw: 90 2225-447

Karrierecenter der Bundeswehr Kassel
- Berufsförderungsdienst -
Falderbaumstraße 16b
34123 Kassel
Tel.: +49 (0)561 9940 500-427
FspNBw: 904353-427

Karrierecenter der Bundeswehr Kiel
- Berufsförderungsdienst -
Rostocker Straße 2
24106 Kiel
Tel.: +49 (0)431 384-7963
FspNBw: 90 7400-7963

Karrierecenter der Bundeswehr Magdeburg
- Berufsförderungsdienst -
Am Buckauer Tor 2
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (0)391 662462-611
FspNBw: 90 8844-611

Karrierecenter der Bundeswehr Mainz
- Berufsförderungsdienst Koblenz -
Ellingshohl 69-75
56076 Koblenz
Tel.: +49 (0)261 679992-5178
FspNBw: 90 4813-5178

Karrierecenter der Bundeswehr München
- Berufsförderungsdienst -
Dachauer Straße 128
80637 München
Tel.: +49 (0)89 1249-5813
FspNBw: 90 6227-5813

Karrierecenter der Bundeswehr Nürnberg
- Berufsförderungsdienst -
Allersberger Straße 190
90461 Nürnberg
Tel.: +49 (0)911 4396-232
FspNBw: 90 6732-232

Karrierecenter der Bundeswehr Saarlouis
- Berufsförderungsdienst -
Wallerfanger Straße 31
66740 Saarlouis
Tel.: +49 (0)6831 1271-2549
FspNBw: 90 4730-2549

Karrierecenter der Bundeswehr Schwerin
- Berufsförderungsdienst -
Schloßgartenallee 66
19061 Schwenn
Tel.: +49 (0)385 3051-402
FspNBw: 90 8637-402

Karrierecenter der Bundeswehr Stuttgart
- Berufsförderungsdienst -
Heilbronner Straße 188
70191 Stuttgart
Tel.: +49 (0)711 2540-3836
FspNBw: 90 5824-3836

Karrierecenter der Bundeswehr Wilhelmshaven
- Berufsförderungsdienst -
Ebertstraße 74
26382 Wilhelmshaven
Tel.: +49 (0)4421 4838-3211
FspNBw: 90 2813-3211

MEHR UNTER:
WWW.BFD.BUNDESWEHR.DE



IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr
II 2.3 BFD
Brühler Str. 309
50968 Köln

Entwurf, Layout und Druck:
Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, DL I 4
Zentraldruckerei BAIUDBw

Bildnachweise:
© Bundeswehr

Neudruck 2026

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit der Bundeswehr.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR